

15.12.05

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft
(Informationsgesellschaftsstatistikgesetz - InfoGesStatG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 8. Sitzung am 15. Dezember 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 16/248 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik zur Informationsgesellschaft
(Informationsgesellschaftsstatistikgesetz – InfoGesStatG)
– Drucksache 16/40 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In § 1 werden die Wörter „sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2005 der Kommission vom 13. Juli 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 (ABl. EU Nr. L 183 S. 47)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung sowie den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung dieser Verordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Einzelpersonen und“ gestrichen und nach dem Wort „Haushalten“ die Wörter „und den in diesen Haushalten lebenden Personen“ eingefügt.
3. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Zufallsverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

Fristablauf: 05.01.06
Erster Durchgang: Drs. 621/05

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übermittlungsregelung

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“